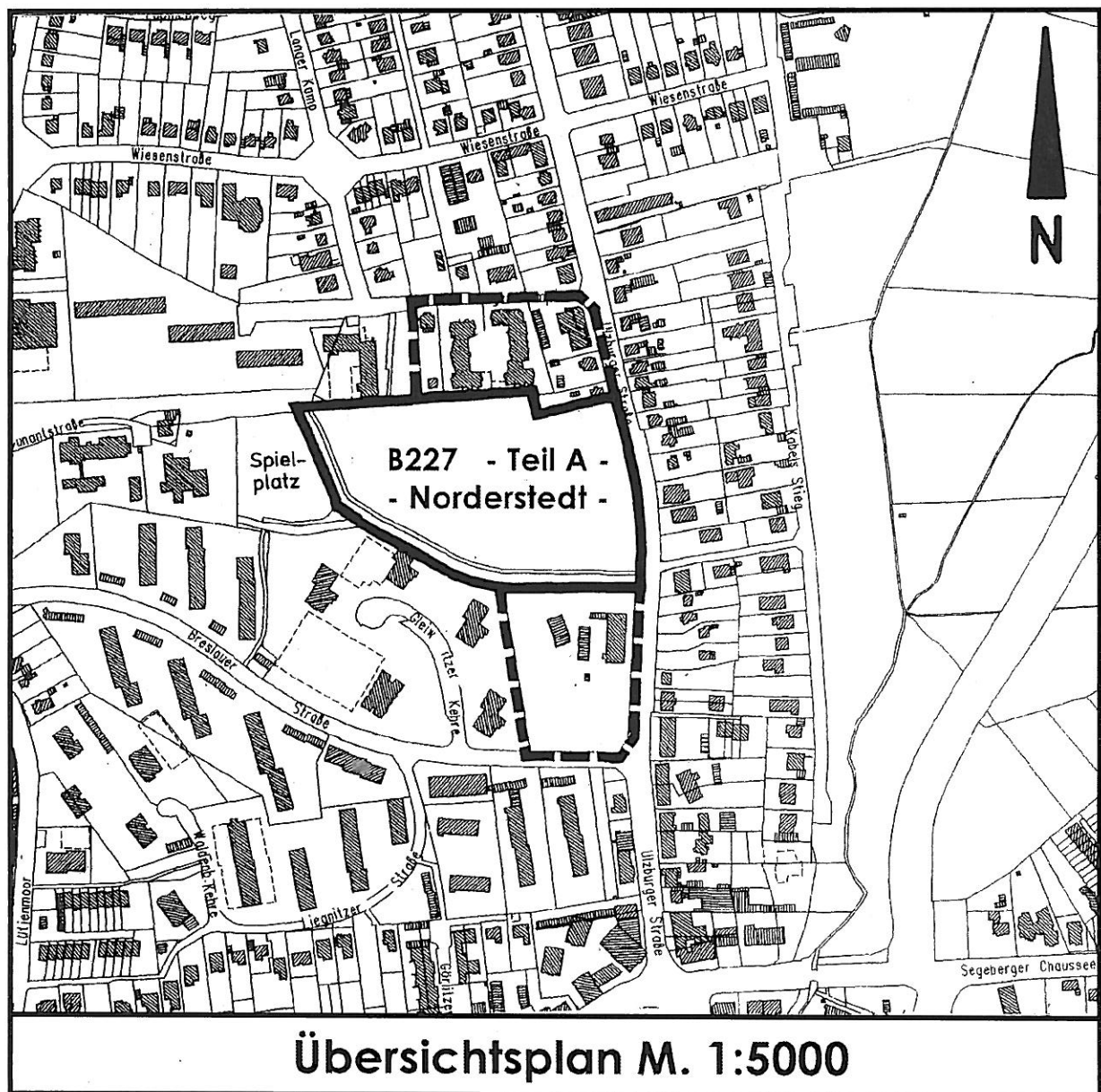


**Begründung
Zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 227
- Teil A - Norderstedt -
Gebiet: „ Westl. Ulzburger Strasse/
südl. Langer Kamp/ nördl. Breslauer Strasse/
östl. Spielplatz Dunantstrasse“**



Begründung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 227
- Teil A - Norderstedt -
Gebiet: „Westl. Ulzburger Straße/ südl. Langer Kamp/
nördl. Breslauer Straße/ östl. Spielplatz Dunantstraße“

1. Allgemeine Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

FNP 84

Der Bebauungsplan ist hinsichtlich seiner Inhalte aus dem Flächennutzungsplan (FNP '84) entwickelt, der am 15.06.1984 wirksam geworden ist.

BauGB

Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141). Insbesondere § 12 BauGB

BauNVO 1990

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbaugebiet vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

PlanZVO 1990

Für die Darstellung des Planinhaltes gilt die Planzeichenvorschrift (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BgBl. I S. 1991 S. 58).

Vorplanungen:

B5-Garstedt

B13-Garstedt

15. Änderung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 227 umfasst Teilflächen des rechtsgültigen B 5-Garstedt und B 13-Garstedt 15. Ä. Diese werden aufgehoben in den Teilbereichen die durch den B 227 überplant werden.

1.2. Grenzen des Geltungsbereiches

Gebietsabgrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 227 - Norderstedt umfasst Bereiche des B 5-Garstedt westlich der Ulzburger Straße, südlich der Straße Langer Kamp und nördlich der Breslauer Straße.

Teil A wird unter als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 227 - Norderstedt - Teil A parallel zum - Teil B - aufgestellt und umfasst die Flurstücke 13/30, 13/88, 13/1312, 13/132 sowie 10/8, alle nordöstlich des Grabens.

Der Bereich A wird nördlich und südlich umschlossen von zwei Teilflächen, die als Bebauungsplan 227 - Norderstedt - Teil B, an Langer Kamp und Breslauer Straße grenzen.

1.3. Bestand

1.3.1. Lage im Stadtgebiet

Garstedt

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Garstedt an der Ulzburger Straße (B 433). Die äußere verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt über die vorhandenen Straßen (Ulzburger Straße, Langer Kamp).

Südlich und westlich schließen sich die Siedlungsquartiere mit einer dichten Mehrfamilienhausbebauung und einer Kindertagesstätte an, die auf der Grundlage des B 5 - Garstedt in den 60ziger Jahren entstanden sind. Im Norden grenzt dreigeschossiger Wohnungsbau und Einfamilienhausbebauung an; im Osten begrenzt die Ulzburger Straße (B 433) das Plangebiet.

1.3.2. Topographie und Bewuchs

Das Gelände ist eine leicht nach Süden bzw. von der Ulzburger Straße nach Westen abfallende Wiesen- und Brachfläche. Diese wird im Süden durch einen Gewässergraben begrenzt an dem entlang ein öffentlicher Wanderweg verläuft.

An der nördlichen Grenze verläuft eine stadtbildprägende Reihe aus großen und erhaltenswerten Eichen. Sie bildet die Grenze zum nördlichen Teil des B 227.

Eine an den Langer Kamp grenzende Teilfläche ist eben und mit Wildstauden und aufkommendem Gehölz bestanden.

1.3.3. Planungsbestand

FNP 84

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt sind die bebaubaren Teilbereiche als Wohnbauflächen dargestellt; im übrigen als Grünflächen.

B5-Garstedt
B13-Garstedt
15. Änderung

Der bestehende Bebauungsplan setzt die Fläche als Grünfläche fest. Ausnahme ist das Flurstück 10/8 am Langer Kamp. Hierfür ist eine Bebauung innerhalb von Baugrenzen festgesetzt.

2. Planungsanlass und Planungsziel

2.1. Planungsanlass

Anlass Teil A

Der Wunsch nach baulicher Nutzung der nördlichen Bereiche des innerstädtisch gelegenen Brachlandes wie im Flächennutzungsplan vorgesehen und die Übereignung und Qualitätssteigerung einer öffentlichen Grünfläche entlang des Grabenverlaufs ist Anlass des Vorhabens.

2.2. Planungsziele

Städtebauliche Konzeption

Stadt und Vorhabenträger haben den Wunsch, die untergenutzten bzw. brach liegenden Flächen einer Bebauung zuzuführen, um aufgrund der günstigen Wohnlage im Stadtgebiet mit kurzen Wegen zu angrenzenden Infrastruktureinrichtungen und dem öffentlichen Personennahverkehr Wohnungssuchenden ein attraktives Angebot bieten zu können.

Bedingt durch die Topographie, die Himmelsrichtungen und die Immissionen ist entlang der Ulzburger Straße eine mehrgeschossige Wohnbebauung in geschlossener Bauweise vorgesehen.

Im zurückliegenden westlichen Teil sind unterschiedliche Reihenhausanlagen konzipiert.

Die Mischung aus zwei- und dreigeschossigen Reihenhäusern stärkt das Ziel einer innerstädtischen Bebauung mit homogenem und in sich differenziertem Erscheinungsbild. Gestaffelte Dachformen mit gleicher Dachneigung lassen vielfältige und individuelle Möglichkeiten innerstädtischen Wohnens entstehen.

Der vorhandene Baumbestand bleibt erhalten und wird in die Konzeption einbezogen. Entlang des öffentlichen Weges und des Bachlaufes bleibt ein Grünzug als öffentliche Fläche erhalten. Diese steht im Zusammenhang mit der für den Teil B vorgesehenen Grünverbindung zur Breslauer Straße.

Überbaubare Flächen

Aufbauend auf dieser Konzeption und unter Berücksichtigung heutiger städtebaulicher Vorstellungen, der Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, der vorhandenen Baurechte und der Bedürfnisse des Wohnungsmarktes, erfolgte die Festsetzung der Bauflächen.

Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung erfolgten dabei nach den Grundsätzen einer städtebaulichen Abstufung, unter Berücksichtigung der räumlichen Situation und den wünschenswerten Möglichkeiten einer verträglichen Nutzungsmischung.

Maß der baulichen Nutzung

Es sollen überschaubare Hausgruppen städtischen Charakters mit fließend ineinander übergehenden privaten und öffentlichen Bereichen entstehen. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf eine lärmschützende städtebauliche und architektonische Ausrichtung zu legen.

Das Maß der Nutzung, insbesondere die Zahl der Vollgeschosse, nimmt Bezug auf die umgebende mehrgeschossige Bebauung, die Bedeutung und zukünftige Entwicklung der Ulzburger Straße und die nördlich angrenzende Wohnbebauung, wahrt dabei heutzutage wünschenswerte Maßstäbe.

Ruhender Verkehr

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt unter Berücksichtigung der hohen Grundwasserstände ausschließlich oberirdisch und in unmittelbarer Zuordnung zu den jeweiligen Wohneinheiten.

3. Planinhalt**3.1. Art der Nutzung****Wohnbauflächen**

Die Baugebiete sind gemäß §§ 3+4 Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) als Reines Wohngebiet bzw. Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die im Katalog der §§ 3+4+6 BauNVO allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind wie folgt eingeschränkt:

Unzulässige Nutzungen WR/WA

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind insgesamt ausgeschlossen, da diese bei der Dichte des Plangebietes und der städtebaulichen Konzeption, insbesondere aufgrund verkehrlicher Belange zu Beeinträchtigungen führen könnten.

Insofern sind im jeweiligen Plangebiet nur die allgemein zulässigen Nutzungen möglich.

Textliche Festsetzungen

Ergänzend zur Planzeichnung sind textliche Festsetzungen getroffen worden, damit sich die neue Bebauung hinsichtlich Gestaltung und Nutzung gut in die vorhandene Umgebung einfügt und den angestrebten hohen städtisch geprägten Wohngebietscharakter -Leben in und mit der Stadt- erreicht.

3.2. Gemeinbedarfseinrichtungen**Schulen, Kindergärten**

Der entstehende Bedarf an Schul- und Kindergartenraum ist durch die vorhandenen Einrichtungen im näheren Umkreis des Plangebietes gedeckt, da sich gegenüber den ursprünglichen Zielen und Festsetzungen im Rahmen des B 5-Garstedt keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Der Kindergarten an der Dunantstraße, einschließlich Spielplatz, liegt unmittelbar westlich angrenzend.

Straßenerschließung

3.3. Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird durch die Straßen Langer Kamp und Ulzburger Straße erschlossen und ist über die Ulzburger Straße mit dem übergeordneten Verkehrsnetz verbunden. Die Straße Langer Kamp ist noch nicht endgültig ausgebaut. Über sie werden die Gebäude auf dem Flurstück 10/8 erschlossen. Innerhalb des Plangebietes wird abzweigend von der Ulzburger Straße nach Westen verlaufend eine Sackgasse als verkehrsberuhigter Bereich für die Erschließung der Reihenhäuser sowie eine parallel zur Ulzburger Straße verlaufende private Zuwegung zur Erschließung des Geschosswohnungsbaus geplant.

3.4. Fuß- und Radweg

Durch den Grünzug in Ost-West-Richtung verläuft die im Landschaftsplan enthaltene Hauptwegeverbindung zwischen dem Herold-Center durch den Ossenmoorpark zum Glashütter Markt. Diese Verbindung wird über die neu geschaffene Straße und den Wendeplatz an den Langer Kamp in nördlicher Richtung sowie durch den zu schaffenden Grünzug im Gültigkeitsbereich Teil B in südlicher Richtung an die Breslauer Straße angebunden.

Öffentliche Grünflächen

3.5. Grünflächen

Nach Abstimmung im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung ist ein förmliches Verfahren zur Aufstellung eines Grünordnungsplanes erforderlich geworden.

Im Rahmen des GOP-Verfahrens sind daher die Prüfziele Natur und Landschaft bearbeitet worden.

Die Ergebnisse sind unmittelbar in den vorhabenbezogenen B-Plan eingeflossen.

Es entsteht eine durchgehende Parkanlage auf der Nordseite des Grabens, der eine Vervollständigung des Grünzuges zwischen U-Bahnhof Garstedt im Westen und Tarpenbektal im Osten darstellt. Die Grünflächen sollen der extensiven Erholung dienen. Innerhalb des Grünzuges ist eine größere zusammenhängende Fläche für freie Spielmöglichkeiten erhalten. Eine Versickerungsmulde für das Oberflächenwasser ist darin integriert.

Die vorhandene Wegeverbindung in der Grünfläche bleibt erhalten und es wird ein Anschluss nach Süden möglich (s. 3.4.),

	so dass eine Grünverbindung für Fußgänger und Radfahrer abseits des Kfz-Verkehrs der Ulzburger Straße entsteht.
Private Grünflächen	Die zwischen den Reihenhauseinheiten angeordneten Fußwege ermöglichen eine direkte Anbindung an die öffentliche Grünfläche. Diese Durchlässigkeit stellt eine besondere Öffnung zum Park und erhöhte Wohnqualität dar. Den Erdgeschosswohnungen im Geschosswohnungsbau soll jeweils ein Garten oder ein größerer Terrassenbereich für die private Gartennutzung zugeordnet werden.
Erhaltungsgebot Bäume	Einzelbäume und Baumreihen, die wegen ihrer Größe oder ihres Alters das Landschaftsbild der Umgebung prägen oder von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind, werden mit einem Erhaltungsgebot mit Ersatzpflanzverpflichtung belegt. Die Ersatzpflanzverpflichtung gewährleistet, dass auch bei natürlichem Abgang ein neuer Baum an dieser Stelle die Funktion übernimmt. Die Ersatzpflanzverpflichtungen sollen so vorgenommen werden, dass der Charakter der Pflanzung erhalten bleibt. Von besonderer Bedeutung im Rahmen des Erhaltungsgebotes sind die Eichen auf der südlichen Grundstücksgrenze Langer Kamp 49/51 und eine herausragende Eiche südwestlich des Hauses Langer Kamp 61 b.
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	Zur Ergänzung und zum Erhalt des landschaftsbildprägenden Baumbestandes sowie zur Gestaltung der neuen Bauflächen werden Anpflanzungsgebote festgesetzt. Bäume gliedern und prägen den Straßenraum an der Ulzburger Straße und die Stellplätze innerhalb der neuen Bebauung. Für jeweils einen Bereich sollte nur eine Baumart verwendet werden, um ein einheitliches Bild zu erhalten. Das Pflanzen von lebenden, geschnittenen Hecken als Grundstücksbegrenzung dient der Harmonisierung des Straßenbildes. Auch Fassaden- und Carportbegrünung trägt zur optischen Eingliederung der geplanten Gebäude bei. Ein Anpflanzungsgebot für Sträucher wird in der öffentlichen Grünfläche entlang den Reihenhäusern und des Geschosswohnungsbaus vorgesehen. Eine lockere Bepflanzung aus überwiegend heimischen und standortgerechten Arten gibt der Parkanlage eine räumliche Begrenzung gegenüber der Bebauung.
GOP Eingriff/ Ausgleich	Es verbleibt ein Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Boden in der Größe von 2.436 m². Es könnte z.B. eine Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden und zu einem naturbetonten Biotop entwickelt oder als offenes Gewässer mit Uferstrandstreifen wiederhergestellt werden. Landwirtschaftliche Flächen ste-

hen jedoch im Gebiet nicht zur Verfügung und der naturnahe Gewässerausbau wird bereits bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Daher wird gemäß des Beschlusses des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr der Stadt Norderstedt vom 6.4.2000 der verbleibende Ausgleichsflächenbedarf von 2.436 m² anteilig auf der im B 241 vorgesehenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB) von insgesamt 50.8000 m² nachgewiesen (s. Karte B 241). Sie liegt in der Gemarkung Harksheide, Flur 09 und umfasst die Flurstücke 3/7, 4/3, 14/2 und 17/13. Durch Extensivierung und Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung wird eine Aufwertung der Fläche erreicht.

3.6. Ruhender Verkehr

Da aufgrund der hohen Grundwasserstände keine Tiefgaragen errichtet werden sollen (Grundsatzbeschluss der Stadt Norderstedt) sind ausschließlich ebenerdige Stellplatzflächen vorgesehen. Zusätzlich zu den auf privatem Grund befindlichen Stellplätzen werden, besonders angeordnet und markiert, öffentliche Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum angeordnet.

3.7. Ver- und Entsorgung

Versorgung: Wasser, Gas,
Strom, Telefon

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser und Gas erfolgt durch Anschluss / Erweiterung der vorhandenen Netze über die Ulzburger Straße.

Die Wärmeerzeugung erfolgt durch Gas.

Eine Fernwärmeversorgung wird nicht vorgesehen.

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen sichergestellt.

Entsprechend der Telekommunikationswettbewerbsfreiheit in Deutschland wird die Versorgung des Gebietes mit Telefon und neuen Medien im Rahmen der Erschließung gem. §50, Abs. 3, TKG geregelt.

Schmutz und Regenwasser

Die schadlose Ableitung des Schmutzwassers ist durch Anschluss an das städtische Sielnetz gewährleistet.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über offene Rinnen, Mulden, ggf. Gräben hin zu einer tiefer gelegenen Fläche innerhalb des öffentlichen Grünbereiches als Versickerungsmulde mit Überlauf in den vorhandenen Gräben.

Versickerung von Regenwasser
von Dachflächen

Von den Dachflächen anfallendes, unbelastetes Regenwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern und soll dadurch zur Grundwasserneubildung beitragen. Ist dieses nicht möglich, muss ein Anschluss an die Oberflächenentwässerung erfolgen.

Umwelterheblichkeitsprüfung

3.8. Umweltverträglichkeit

Als Ergebnis einer Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) ist festzustellen:

- Prüfziele Natur und Landschaft:

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im GOP festgestellt und in den vorhabenbezogenen B-Plan berücksichtigt worden.

- Prüfziel Boden:

Durch die geplante Flächenversiegelung ist ein Ausgleich erforderlich. Dieser ist im GOP dargestellt und wird im vorhabenbezogenen B-Plan festgesetzt.

Prüfziel Wasser:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Glashütte / Hamburg-Langenhorn. Ggf. erforderliche Regelungen erfolgen im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung.

Aufgrund der festgestellten geringen Flurabstände des Grundwassers sind im Plangebiet keine Eingriffe in grundwasserführende Bereiche vorgesehen. Ausgenommen im nördlichen Teilbereich.

Für die Prüfziele „Altstandorte“, „Luft/Lärm“, „Klima“ besteht kein Untersuchungsbedarf. Entsprechende Gutachten liegen vor. Ein im B227 Teil B festgestellter Altstandort hat keine Auswirkungen auf das Plangebiet.

3.9. Immissionsschutz

Verkehrslärm Ulzburger Straße

Immissionsschutzrechtliche Probleme aus gewerblichen Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Die Verkehrsbelastung der Ulzburger Straße (ca. 14000 DTV) ist hoch und die davon ausgehenden Lärmbelastungen führen in den angrenzenden Wohnbauflächen zu deutlichen Überschreitungen der Richtwerte der DIN 18005 -Schallschutz im Städtebau-.

Die Richtwerte für die Außenwohnbereiche würden für WR-Gebiet erst in einer Entfernung von ca. 200 m, bei WA-Gebiet von ca. 140 m (bei freier Schallausbreitung) eingehalten sein.

Dieses einzuhalten ist aufgrund der vorhandenen Situation und bestehender Baurechte völlig unmöglich.

Auch aus stadtgestalterischen Gründen und der gewünschten Nutzung innerstädtischer Bauflächen unter dem Gesichtspunkt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie einer auch politisch gewollten verdichteten Nutzung solcher Bauflächen, scheiden größere Abstände aus.

Im übrigen sind unmittelbar entlang der Ulzburger Straße Gebäude mit Wohnnutzungen vorhanden. Auf der Basis der Ergebnisse des Lärmgutachtens wurden entsprechende Maßnahmen getroffen, um im Rahmen der Möglichkeiten aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen fortzusetzen.

Für die dahinterliegende nun neu zu bebauenden Flächen wurde am Langen Kamp anstelle einer Ost-West gerichteten Zeile eine Gebäudeform gewählt, die durch ihre Form und Anordnung einen weitgehenden eigenen Schutzmechanismus beinhaltet. Die im „Schallschatten“ liegenden Teile erreichen die Richtwerte der DIN 18005. Durch die geplanten, konsequent Nord-Süd gerichteten, Zeilen im B 227 - Teil A - wird sich der Schutzeffekt zukünftig noch verstärken.

Die Errichtung von Schallschutzwänden wird abgelehnt. Der Wirkungsgrad einer Schutzwand, auch bei einem durchgehenden Verlauf, wäre im übrigen eingeschränkt, da durch die offenen seitlichen Flanken der Lärm ins Gebiet eindringen kann.

Weiterhin wären nur Teile der Erdgeschossbereiche besser geschützt. Die Höhe einer möglichen Wand ist nicht ausreichend, die Ober- und Dachgeschosse wirksam zu schützen. Dieses könnte nur eine unverhältnismäßig hohe Wand leisten.

Verkehrsflächen/Grundflächen

4. Kosten und Finanzierung

Die notwendigen Erschließungsmaßnahmen sowie die Kosten für die Realisierung der öffentlichen Grünflächen werden auf der Grundlage des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen B-Plan durch den Vorhabenträger getragen. Dieses beinhaltet auch den Ausbau der Fuß- und Radwegeverbindungen.

5. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen werden nicht erforderlich, da die öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen an die Stadt zu übertragen sind.

6. Städtebauliche Daten

Größe des Plangebietes	ca. 25.885	m ²
öffentliche Verkehrsflächen	ca. 2.189	m ²
öffentliche Grünflächen	ca. 9.895	m ²
Nettobauland	ca. 13.801	m ²

7. Sozialplan

Die Darlegung sozialer Maßnahmen nach § 180 BauGB ist nicht erforderlich, da keine Auswirkungen im Sinne des § 180 BauGB zu erwarten sind.

Diese Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 227 -Teil A - Norderstedt - wurde durch Beschluss der Stadtvertretung vom *20.06.2000* gebilligt.

Norderstedt, den *07. JULI 2000*

Stadt Norderstedt

Grote
Bürgermeister

gez. Unterschrift

Grote
Bürgermeister

Anlage zur Begründung

Pflanzenliste

Bäume in Landschaft und Wohnanlagen

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., m.B., 18-20 cm

Stammumfang

Acer campestre (Feld-Ahorn),
Acer platanoides (Spitz-Ahorn).
Betula pendula (Sand-Birke),
Carpinus betulus (Hainbuche),
Fagus sylvatica (Rotbuche),
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche),
Malus-Wildarten,
Populus tremula (Zitterpappel),
Pinus sylvestris (Gewöhnliche Kiefer),
Prunus avium (Vogelkirsche),
Prunus padus (Traubenkirsche, nicht mehrstämmig)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere),
Tilia cordata (Winter-Linde),
Quercus robur (Stiel-Eiche),
Quercus petraea (Trauben-Eiche),

Straßenbäume

Großkronige Bäume, über 15 m

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 4 x v., m. B., 20 -25

cm Stammumfang

Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Carpinus betulus (Säulenhainbuche)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Tilia palida (Kaiser-Linde)

Mittelgroße Bäume, bis 15 m

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., m.B., 18-20 cm

Stammumfang

Acer platanoides 'Cleveland' (Spitzahorn)
Acer platanoides 'Columnare' (Spitzahorn)
Corylus colurna (Baum-Hasel)
Carpinus betulus 'Fastigiata' (Pyramiden-Hainbuche)
Robinia pseudoacacia 'Semperflorens' (Robinie)
Sorbus intermedia (Vogelbeere)
Tilia cordata 'Rancho' (kleinkronige Winterlinde)

Kleinkronige Bäume, bis 10 m

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., m.B., 18-20 cm
Stammumfang

Acer campestre 'Elsrijk' (Feldahorn),

Crataegus 'Carrierei' (Apfeldorn)

Crataegus crus-galli (Hahnensporn-Weißdorn),

Crataegus monogyna 'Stricta' (Eingriffeliger Weißdorn),

Crataegus monogyna prunifolia (Pflaumenblättriger
Weißdorn)

Malus tschonoskii (Zierapfel)

Pyrus calleryana 'Chanticleer' und 'Regelii' (Birken),

Strauchpflanzung

Die neuangelegten Strauchpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen werden artenreich und naturnah aufgebaut. Die Pflanzungen müssen sich in ihrer Artenzusammensetzung an knicktypischen Straucharten sowie an beerentragenden Arten orientieren. Die Sträucher können im Abstand von einigen Jahren auf den Stock gesetzt werden.

Mindestpflanzqualität: 2 x v. Sträucher o. B.,

Pflanzabstand: 1 St./1,5 m², alternativ Containerpflanzen

Acer campestre (Feldahorn)

Cornus mas (Kornelkirsche),

Corylus avellana (Haselnuß),

Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn),

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen),

Ilex aquifolium (Stechpalme),

Prunus spinosa (Schlehe),

Rhamnus frangula (Faulbaum),

Ribes rubrum (Johannisbeere),

Rosa canina (Hundsrose),

Rubus fruticosus (Brombeere),

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder);

Sorbus aucuparia (Eberesche).

Schling- und Kletterpflanzen

Mindestpflanzqualität: Solitär, 3 x v., im Container, 80-100
cm Höhe

Clematis-Wildformen (Waldrebe),

Hedera helix (Efeu),

Lonicera heckrottii (Duftende Geißschlinge),

Lonicera henryi (Immergrüne Geißschlinge),

Polygonum aubertii (Schling-Knöterich).

Ansaat

Die nicht mit Sträuchern bepflanzten Flächen der öffentlichen Grünanlagen sind mit einer Kräutermischung für die freie Landschaft anzusäen (HESA-RSM 410 oder vergleichbares).